

## Beschlussvorlage

Abteilung: Hauptverwaltung

Aktenzeichen:

Wildau: 20.10.2015

---

Beratung:	X	Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Liegenschaften am:	02.11.2015
	X	Ausschuss für Bildung und Soziales Sitzung am:	10.11.2015
	X	Hauptausschuss Sitzung am:	24.11.2015
Beschluss:	X	Stadtverordnetenversammlung Sitzung am:	08.12.2015
		Beschluss-Nr.	<b>S 08/175/15</b>

---

**Betreff:** **Satzung über die Versorgung mit Mittagessen und sonstiger  
Verpflegung in den Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Wildau**

### Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Die als Anlage beigefügte Satzung über die Versorgung mit Mittagessen und sonstiger Verpflegung in den Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Wildau.

### Begründung:

Entsprechend § 1 Absatz 2 des KitaG haben Kinder vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zur Versetzung in die fünfte Schuljahrgangsstufe einen Rechtsanspruch auf Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung in Kindertagesstätten. § 3 Absatz 2 Ziffer 7 KitaG formuliert, dass Kindertagesstätten insbesondere die Aufgabe haben, eine gesunde Ernährung und Versorgung zu gewährleisten.

Nach § 15 Absatz 1 KitaG sind Betriebskosten die angemessenen Personal- und Sachkosten, die durch den nach § 45 Abs. 1 Satz 1 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches erlaubten Betrieb einer Tageseinrichtung für Kinder entstehen.

§ 1 der Kindertagesstätten-Betriebskosten- und Nachweisverordnung (KitaBKNV) regelt, dass zu den Betriebskosten im Sinne des § 15 Abs. 1 des KitaG die Personalkosten nach § 15 Abs. 2 des KitaG und die in § 2 KitaBKNV aufgeführten Sachkosten gehören.

Nach § 2 Absatz 1 k. KitaBKNV sind Sachkosten auch die Kosten für die Verpflegung.

Im § 17 KitaG wird die Beteiligung der Eltern an der Finanzierung des Kita-Angebotes geregelt. Danach haben nach § 17 Absatz 1 die Personensorgeberechtigten Beiträge zu den Betriebskosten der Einrichtungen (Elternbeiträge) sowie einen Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen zu entrichten (Essengeld).

Die Eltern haben also nicht die Kosten der Mittagsversorgung zu tragen, sondern einen Zuschuss, der in der Höhe auf die „durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen“ begrenzt sein soll. Das Gesetz legt diese Höhe nicht verbindlich fest.

Das Verwaltungsgericht Potsdam hat mit dem Urteil VG 10 K 4203/13 der Leistungsklage eines Vaters auf Erstattung des an den Caterer gezahlten Essengeldes insoweit stattgegeben, soweit es einen Betrag von 1,70 € pro Mittagessen übersteigt. Als Anspruchsgrundlage erachtete das Gericht die Grundsätze der öffentlich-rechtlichen Geschäftsführung ohne Auftrag in entsprechender Anwendung der §§ 667, 683, 670 BGB.

Die vom Vater benannte Höhe von 1,70 € war nicht Gegenstand der rechtlichen Überprüfung des Gerichtes. Insofern wurde die Frage, ob das von dem Vater als aus seiner Sicht angemessene Essengeld i.H.v. 1,70 € die durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen im Sinne des § 17 Absatz 1 Satz 1 KitaG darstellen, nicht durch das Gericht beantwortet.

Das Urteil ist noch immer nicht rechtskräftig. Die Stadt Prenzlau hat den Antrag auf Zulassung der Berufung beim OVG gestellt.

Zur Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen gibt es noch keine Rechtsprechung.

Mit Datum vom 12.02.2015 gibt es vom Deutschen Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. Heidelberg eine Stellungnahme. (Anlage 2)

In dieser Stellungnahme äußert sich das Deutsche Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. zu den „durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen“ im brandenburgischen Kita-Gesetz (bezogen auf das Essengeld) und schlägt vor, den Begriff in Anlehnung an die „häusliche Ersparnis“ auszulegen. Ergänzend wird eingeräumt, dass „durchschnittlich“ auch auf die Lebensverhältnisse der Familien bezogen werden kann, und dass dann die häusliche Ersparnis eher die untere Grenze darstellt.

Nach Auffassung des MBS ist durchaus auch die jeweilige Qualität des Essens zu berücksichtigen und der Begriff „durchschnittlich“ bezieht sich dann auf den Durchschnitt der unterschiedlichen Kosten, die die einzelnen Familien aufzubringen haben, um das Mittagessen herzustellen.

In der Kommentierung zum KitaG wird erläutert, dass nicht die Herstellungskosten relevant sind, sondern der Gegenwert, den die Eltern dadurch einsparen, dass ihre Kinder in der Kindertagesstätte die Mittagsmahlzeit einnehmen. Da Eltern entsprechend ihrem Einkommen und ihren Ansprüchen an ein gesundes Mittag unterschiedlich viel aufwenden, um dieses herzustellen, müssen besonders aufwendige und teure Mahlzeiten genauso außer Betracht bleiben wie besonders einfache und preiswerte. In den Wert der ersparten Eigenaufwendungen können die Rohmaterialien, Grundstoffe, Energie und in entsprechendem Umfang Be- und Entsorgungskosten eingehen.

Im Landkreis Dahme-Spreewald haben sich die Träger von Kindertagesstätten in ihrer AG § 78 „Kindertagesbetreuung“ dazu verständigt, dass die Festlegung der häuslichen Ersparnis, die im Jahr 2003 für anerkannte teilstationäre Integrationskitas mit 1,50 € getroffen wurde, als Grundlage dienen kann. Darauf aufbauend muss nach Auffassung der Träger die jährliche Teuerungsrate (Inflationsrate) berücksichtigt werden. Unter dieser Betrachtung ergibt sich im Jahr 2015 der Wert von 1,78 € (aufgerundet 1,80 €). (Anlage 3)

Die Stadt Wildau bezuschusst derzeit alle Personensorgeberechtigten für die Einnahme des Mittags ihrer Kinder in der Kita mit einem Betrag von 0,51 € pro Portion. Die Mittagsmahlzeit kostet derzeit 2,59 € pro Portion. D.h., dass die Eltern bisher 2,08 € selbst tragen. Für diese Kinder wird mit der vorliegenden Satzung kein Zuschuss mehr gewährt.

Für die Kinder, deren Eltern Anspruchsberechtigte nach dem Bildungs- und Teilhabepaket sind, soll weiterhin ein Zuschuss von 1 € pro Portion durch die Stadt übernommen werden. Der darüber hinausgehende Betrag von 0,80 € wird von der Stadt direkt mit dem Jobcenter/ Sozialamt abgerechnet.

Damit wird der bisherigen politischen Intention in der Stadtverordnetenversammlung Rechnung getragen, dass für Kinder aus sozialbedürftigen Familien das Mittagessen in der Kita und in der Schule kostenlos sein soll.

Die sonstige Verpflegung (Frühstück 0,67 €/Portion, Zwischenmahlzeit 0,40 €/Portion, Vesper 0,67 €/Portion und Abendbrot 0,67 €/Portion) gehört ebenso zum Versorgungsauftrag der Träger von Kindertagesstätten und muss bedarfsgerecht beim Caterer bestellt und ab 2016 voll von der Stadt finanziert werden. Diese Aufwendungen gehen in die Betriebskosten der Gebührenkalkulation ein.

Anlagen:

**Anlage 1:** Satzung über die Versorgung mit Mittagessen und sonstiger Verpflegung in den Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Wildau

**Anlage 2:** Stellungnahme des Deutschen Institutes für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. vom 12.02.2015

**Anlage 3:** Empfehlung der AG § 78 des Landkreises Dahme-Spreewald vom 17.09.2015

**Finanzielle Auswirkungen:**

Die Zuschüsse der Eltern zur Mittagsversorgung werden im Haushaltsplan der Stadt Wildau im Jahr 2016 als Erträge unter den jeweiligen Produkten der Kindertagesstätten (36501 – 36503) gemeinsam mit den Elternbeiträgen geplant.

**Abstimmungsergebnis:**

beschlossen: ..... X .....

abgelehnt: ..... .....

zurückgezogen: ..... .....

überwiesen an den Ausschuss: ..... .....

beschlossen mit den Änderungen: ..... .....

Vermerk:

Es war(en) ..... 0 ..... Mitglied(er) der Stadtverordnetenversammlung auf Grund des § 22 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

*Angela Homuth*

Angela Homuth  
Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung



## **Satzung über die Versorgung mit Mittagessen und sonstiger Verpflegung in den Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Wildau**

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, Nr. 19), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, Nr. 32) i.V.m. § 1 (2) und § 17 (1) des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstättengesetz - KitaG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl.I/04, Nr. 16), zuletzt geändert durch das Sechste Gesetz zur Änderung des Gesetzes vom 27. Juli 2015 (GVBl.I/15, Nr. 21) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 08.12.2015 (Beschluss-Nr. S 08/175/15) die Satzung über die Versorgung mit Mittagessen und sonstiger Verpflegung in den Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Wildau beschlossen:

### **§ 1 Grundsatz**

Die Satzung regelt die Beteiligung der Personensorgeberechtigten an der Bereitstellung eines warmen Mittagessens und der sonstigen Verpflegung (Frühstück, Zwischenmahlzeit, Vesper, Abendbrot) nach den Grundsätzen der Deutschen Gesellschaft für Ernährung e.V. (DGE) in den Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Wildau.

### **§ 2 Geltungsbereich**

Für Kinder bis zum Eintritt in die erste Jahrgangsstufe der Schule, die eine Kindertagesstätte in Trägerschaft der Stadt Wildau besuchen, wird an den Öffnungstagen ein warmes Mittagessen und eine sonstige Verpflegung nach Bedarf bereit gestellt.

### **§ 3 Durchführung**

Das von der Stadt Wildau beauftragte Unternehmen führt die Versorgung mit einem warmen Mittagessen und der sonstigen Verpflegung nach den Qualitätsstandards der DGE in den Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Wildau durch. Die Be- und Abbestellungen der Mahlzeiten erfolgen durch die Personensorgeberechtigten in der Kita, für die der entsprechende Betreuungsvertrag des jeweiligen Kindes abgeschlossen wurde.

### **§ 4 Zuschuss der Personensorgeberechtigten zur Mittagsversorgung**

- (1) Die Personensorgeberechtigten erhalten jährlich einen einmaligen Bescheid für den Zuschuss zur Mittagsversorgung ihres Kindes/ ihrer Kinder.
- (2) Der Zuschuss wird in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen nach § 17 Absatz 1 Satz 1 KitaG i.H.v. 1,80 € pro Portion und Tag festgesetzt.
- (3) Der Zuschuss zur täglichen Mittagsversorgung wird als Vorauszahlung für 220 Tage (1 Portion pro Tag) im Kalenderjahr erhoben.
- (4) Die monatliche Vorauszahlung i.H.v. 33 € ist jeweils zum 10. des Monats im Voraus auf die im Bescheid ausgewiesene Bankverbindung zu zahlen.

- (5) Mit dem Vorauszahlungsbescheid im Folgejahr erfolgt die Endabrechnung für das vergangene Kalenderjahr (Rückzahlung/Nachforderung), entsprechend der tatsächlich in Anspruch genommenen Mittagsversorgung (bestellte Portionen) und die Festsetzung der neuen Vorauszahlungen für das laufende Jahr.
- (6) Für Kinder, deren Betreuungsvertrag innerhalb des laufenden Jahres neu abgeschlossen bzw. beendet wird, wird eine anteilige Jahresgebühr auf der Grundlage von 220 Tagen festgesetzt. Dies gilt auch, wenn das Kind/ die Kinder schulpflichtig werden.

## § 5

### Zuschuss des Trägers zur Mittagsversorgung

- (1) Die Stadt Wildau als Träger der Kindertagesstätten gewährt für das Mittagessen der Kinder in den Kindertagesstätten, deren Personensorgeberechtigte, Anspruchsberechtigte im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes sind, bis auf Widerruf einen Zuschuss von 1,00 € pro Essenportion.
- (2) Die Personensorgeberechtigten, die diesen Zuschuss geltend machen wollen, müssen ihre Anspruchsberechtigung durch Vorlage des Bescheides des Jobcenters/ Sozialamtes bei der Stadt nachweisen.
- (3) Die vorgenannten Personensorgeberechtigten müssen ihre Zustimmung zur direkten Abrechnung des verbleibenden Betrages von 0,80 € pro Portion zwischen der Stadt Wildau und dem Jobcenter/ Sozialamt erteilen.
- (4) Die vorgenannten Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, Veränderungen in der Anspruchsberechtigung umgehend der Stadt mitzuteilen.
- (5) Zuviel gewährte Zuschüsse des Trägers werden durch Bescheid zurück gefordert.

## § 6

### Sonstige Verpflegung

- (1) Die Kosten der sonstigen Verpflegung und der vom Träger der Kindertagesstätten geleistete Anteil zur Mittagsversorgung sind nach § 15 Absatz 2 KitaG i.V.m. § 2 Absatz 1k. Kindertagesstätten-Betriebskosten- und Nachweisverordnung als Sachkosten Teil der Betriebskosten.
- (2) Diese werden in den Elternbeiträgen entsprechend § 17 Absatz 1 KitaG berücksichtigt.
- (3) Die Elternbeiträge werden durch gesonderte Satzung erhoben.

## § 7

### Inkrafttreten

Die Satzung über die Versorgung mit Mittagessen und sonstiger Verpflegung in den Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Wildau tritt ab 01.01.2016 in Kraft.

Wildau, den 08.12.2015

  
Dr. Uwe Malich  
Bürgermeister



## Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die öffentliche Bekanntmachung der Satzung über die Versorgung mit Mittagessen und sonstiger Verpflegung in den Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Wildau, Beschluss S 08/175/15 der Stadtverordnetenversammlung vom 08.12.2015, ausgefertigt am 08.12.15 im Amtsblatt für die Stadt Wildau angeordnet.

Wildau, den 08.12.2015

U. Malich  
Dr. Uwe Malich  
Bürgermeister

